

Abstreiten, allenfalls lügen

«*Ich habe keine illegalen Samen bestellt.*»

Wer keine THC-Samen bzw. legale CBD-Samen bestellt hat, muss dies unbedingt so aussagen!
→ Hier nützt es **gar nichts**, die Aussage zu verweigern.

Die Polizistinnen und Polizisten werden grantig, laut oder ausfällig, das muss man aushalten können. → Die Einvernahme wird **unangenehmer**, aber das Protokoll enthält nur die Aussage, dass man diese Bestellung nicht getätigt hat.

Es kann hier hilfreich sein, der Polizei eine Hausdurchsuchung anzubieten, damit sie sich von der Sachlage überzeugen kann. Die Polizei möchte häufig eine Kopie der Kreditkartenabrechnung aus dem entsprechenden Zeitraum.

Wenn keine Beweise für die Bestellung gefunden werden, dann folgt eine **Einstellungsverfügung** (was durchaus einige Monate dauern kann).

Schweigen, Aussage verweigern

«*Ich sage nichts.*»

Niemand muss sich selber belasten, alle dürfen die Aussage verweigern.

→ Es bleibt jedoch **unklar**, ob man die Bestellung aufgegeben hat oder nicht.

Die Polizistinnen und Polizisten werden grantig, laut oder ausfällig, das muss man aushalten können. → Die Einvernahme wird **unangenehmer**, aber das Protokoll bleibt leer.

Es kann sehr unterschiedlich weitergehen. Es ist möglich, dass monatelang nichts passiert. Irgendwann können weitere Ermittlungshandlungen vorgenommen werden.

→ Diese **Ungewissheit** kann sehr belastend sein.

Häufig erlässt die Behörde jedoch ohne weitere Abklärungen einen Strafbefehl, entweder nach BetmG 19a oder seltener nach BetmG 19. Dann muss man allenfalls Einsprache machen und vor Gericht eine Neubeurteilung fordern.

Bestellung für eigenen Konsum gestehen

«*Ich wollte diese Samen setzen und, wenn etwas gekommen wäre, das Ergebnis konsumieren.*»

→ Alle Handlungen zur Vorbereitung des eigenen Konsums sind **Übertretungen**.

→ **BetmG 19a** (Busse, Gebühren)

Je bestimmter die Betroffenen aussagen, dass der Verwendungszweck der Samen (oder von Hasch / Gras) **der eigene Konsum** ist, desto klarer wird, dass es sich nur um eine Übertretung handelt.

Die Polizei kann nun weiter nachfragen, wie häufig die Betroffenen denn konsumieren. Dabei landet man schnell bei einer protokollierten **Konsum-Häufigkeit**, die das Straßenverkehrsamt oder andere Ämter auf den Plan rufen kann.

Generell also den vergangenen Konsum nicht gestehen (schweigen oder abstreiten bzw. lügen) oder so wenig wie möglich zugeben.

Verschenken oder Verkauf gestehen

«*Ein paar Samen waren für mich, die anderen wollte ich meinem Kollegen schenken.*»

→ Weitergabe (auch Verschenken) und Verkauf sowieso stellen **Vergehen** dar.

→ **BetmG 19** (Busse, Gebühren, Geldstrafe in Tagessätzen, Strafregistereintrag)

Sobald Betroffene nur schon einen Samen verschenken wollen, landen sie bei einem Vergehen.

Weitergabehandlungen oder auch «nur» Weitergabeabsichten sollten unbedingt verschwiegen werden.

Wer nur die Bestellung der Samen zugibt, aber als Verwendungszweck nicht Konsum, sondern **Zierpflanzen** angibt, kann ebenfalls hier landen. Vor allem in Bern bleibt die Staatsanwaltschaft durchaus bei BetmG 19, wenn nicht ausdrücklich «*für den eigenen Konsum*» erwähnt wird: wegen Hanfsamen vorbestraft...